

Schonzeiten und Mindestmaße

Bachforelle	27 cm	01.10.-30.03
Regenbogenforelle	27 cm	01.10.-30.03
Bachsaibling	27 cm	01.10.-30.03
Quappe-Trüsche	30 cm	01.11.-30.03
Hecht	60 cm	15.02.-15.05
Zander	60 cm (erhöht)	01.04.-31.05
Schleie	25 cm	15.05.-30.06
Wels		keine
Karpfen	35 cm	keine
Weißfische		keine
Äsche, Krebse		ganzjährig geschützt

Tagesfangmenge

2 Edelfische, davon 1 Hecht oder 1 Zander

Die Mitnahme von höchstens 10 Weißfischen und

3 Barsch ist erlaubt

Alle gefangenen Brachsen und Welse sind zu entnehmen

Edelfische

Sind Fische mit Schonmaßnahmen oder Schonzeiten

Fischart	Größe	Gewicht

Angel-Hegeverein Isny

Tageskarte für Gastfischer am großen Baggersee

(nur in Verbindung mit dem gültigen Landesfischereischein)

Datum: _____ Laufende Nr. _____

Herr/Frau _____

Straße _____

Ort _____

Der Gastfischer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Landesfischerverordnung bekannt ist und die umseitigen Schonmaße und Bedingungen eingehalten werden.

Bei Ausstellung der Karte wird ein Pfand in Höhe von €20,00 fällig, welches bei Rückgabe (spätestens 4 Wochen) zurückerstattet wird.

MUSTER

Unterschrift _____

Stempel _____

Ausgestellt am _____

Aussteller _____

Berechtigung zum Fischen hat nur die im Schein eingetragene Person.

Der Berechtigungsschein ist nicht übertragbar

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Jeder Angler darf zeitgleich mit zwei Handangeln angeln.
Das Angeln ist nur vom Ufer aus zugelassen.

Das Angelgerät muss ständig beaufsichtigt werden.

Der Angelbereich ist sauber zu halten, die mitgebrachten Gegenstände müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der Verstoß gegen das Landesfischerei- und Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, sowie der allgemeinen Fischerrichtlinien wird strafrechtlich verfolgt.

An den Baggersee darf nur bis zum Ende der öffentlichen Wege und Straßen gefahren werden.
Der vorhandener Parkplatz ist zu benützen.

Gefangene Fische sind nur zum privaten Verzehr gedacht und dürfen nicht verkauft werden.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt strafrechtliche Verfolgung.

Jeder Edelangler, der als Edelangler zugelassen wird, mus sofort die Angelkarte bei sich zu führen, bevor die Angelkarte wieder neu ausgegeben wird.

Jeder Angler hat seine gefangenen Fische gegenwert zu halten. Gefangene Fische dürfen nicht getötet, verletzt oder ausgetauscht werden.

Am Baggersee ist bei Raubfischangeln ein Stahlvorfach oder ein Kevlarvorfach von mindestens 30 cm Länge zu verwenden.

Ausgenommen sind kleine Spinnköder unter 5 cm (ohne Haken gemessen). Bei Spinnködern (kleiner 5 cm) sind die Widerhaken um zudrücken oder abzuschleifen.

Das Fischen mit lebendem Köder ist laut Tierschutzgesetz § 1 und § 17 b verboten.

Es dürfen keine Fische aus fremden Gewässern und auch keine Köderfische eingebracht werden.

Köderfische sind vor Ort zu fangen.

Köderfische sind: Rotaugen, Rotfedern, Brassens, Döbel, Barsch

Die von uns beauftragten Fischaufseher und Gewässerwarte sind angehalten, regelmäßig die Qualität und den Zustand des Gewässers zu kontrollieren.

Weiterhin gehört zu ihren Aufgaben, die Fischereiberechtigten auf die Einhaltung der o.g. Regeln zu überprüfen.

Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
Bei einer Zuwiderhandlung kann der Einzug der Erlaubniskarte ohne Erstattung der Fischergebühren erfolgen.

MUSTER

Die Karten müssen nach Auf
nahme zurückgegeben werden.

Seit 2016